

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Wildbach- und Lawinenverbauung - Dienststellen, Fassung vom 22.08.2011**

### **Langtitel**

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung  
StF: BGBl. Nr. 507/1979

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 102 Abs. 7 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

### **Text**

#### **I. ABSCHNITT**

##### **Aufgabenbereich der Dienststellen**

**§ 1.** Der Gebietsbauleitung obliegen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung des Arbeitsplanes für Gefahrenzonenplanung, Projektierung, Verbauungstätigkeit und Betreuungsdienst;
2. Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen, Projekten und Kollaudierungsoperaten;
3. Planung der kurz-, mittel- und langfristigen Verbauungstätigkeit, des Bedarfes an Personal, finanziellen Mitteln und Investitionen;
4. Durchführung der Verbauungsmaßnahmen
5. Durchführung der Überwachungs- und Erhebungstätigkeit in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen einschließlich der Gewässeraufsicht;
6. Wahrnehmung des Anhörungsrechtes bei gemäß § 100 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 vorgesehenen Maßnahmen;
7. Bewirtschaftung von Bannwäldern in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975;
8. Vertretung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Wildbächen und Lawinen in den im § 101 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 näher bezeichneten Verfahren;
9. Bewirtschaftung der von der Sektion zugewiesenen finanziellen Mittel und der Interessentenbeiträge;
10. Erhebungen für den Wildbach- und Lawinenkataster und die Statistik, Führung von Statistiken;
11. Entsendung von Angehörigen der Gebietsbauleitung zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 des Forstgesetzes 1975, Beratungstätigkeit;
12. Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinenkatastrophen;
13. Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Gebietsbauleitung.

**§ 2.** Der Sektion obliegen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches folgende Aufgaben:

1. Koordinierung und Überwachung aller Planungen und sonstigen Tätigkeiten der Gebietsbauleitungen;
2. Erhebungen für den Wildbach- und Lawinendataster und die Statistik, Führung von Statistiken;
3. Ausübung des Vorschlagsrechtes gemäß § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
4. Wahrnehmung des Anhörungsrechtes bei gemäß § 100 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 vorgesehenen Maßnahmen;
5. Vertretung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Wildbächen und Lawinen in den im § 101 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975 näher bezeichneten Verfahren;

6. Wahrnehmung der Tätigkeit von Angehörigen der Sektion als Mitglieder der Kommission gemäß § 11 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
7. Entsendung von Angehörigen der Sektion zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 Forstgesetz 1975, Beratungstätigkeit;
8. Verwaltung der finanziellen Mittel;
9. Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinenkatastrophen;
10. Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Sektion.

## **II. ABSCHNITT**

### **Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft**

- § 3.** Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind folgende Aufgaben vorgehalten:
1. Koordinierung aller Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung;
  2. Planungen besonderer oder grundsätzlicher Art;
  3. Verwaltung der finanziellen Mittel einschließlich derer Zuweisung;
  4. Überprüfung von Projekten und Durchführung von Kollaudierungen;
  5. Ausübung der fachlichen Aufsicht;
  6. Führung des Wildbach- und Lawinenkatasters und von Statistiken;
  7. Leitung der Kommissionen gemäß § 11 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975;
  8. Entsendung von Angehörigen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß § 173 Forstgesetz 1975;
  9. Beratungstätigkeit;
  10. Erlassung von Richtlinien;
  11. Mitwirkung bei Einsätzen gemäß § 1 Z 12 und § 2 Z 9 im Falle des Vorliegens besonderer Umstände.